

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 10. Juli 2015

KLETT
TELEFONBUCH
GmbH

1. Als freiwillige verlegerische Leistung veröffentlichen wir Ihren Grundeintrag kostenfrei mit Namen, Straße, Telefonnummer und ggf. Berufsbezeichnung in unseren Verzeichnismedien. Die Veröffentlichung von Produkt-, Dienstleistungs- oder Markenbezeichnungen ist im Wege eines kostenfreien Grundeintrags nicht möglich.
2. Der von Ihrem Telefonanbieter gelieferte Telefonbucheintrag (nachfolgend Standardeintrag genannt) wird nicht veröffentlicht. An seine Stelle tritt der neue Eintrag. Die Löschung des gelieferten Standardeintrags kann nur durch Ihren Telefonanbieter erfolgen und ist direkt an diesen zu richten.
3. Ihre Eintragung wird in den Verzeichnissen der Klett Telefonbuch GmbH und ggf. im betreffenden Einzugsgebiet von Das Örtliche veröffentlicht. Die Entscheidung des Abdrucks obliegt dem Verlag.
4. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist abhängig vom jeweiligen Redaktionsschluss – im Internet wird Ihr Eintrag direkt nach der Freischaltung aktiviert.
5. Ihren Eintrag werden wir – vorbehaltlich der Ziffer 6 – bis auf Widerruf veröffentlichen. Änderungen können Sie uns jederzeit mitteilen.
6. Einmal im Jahr werden Sie von uns kontaktiert, um die Richtigkeit des Grundeintrags zu prüfen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Bestätigung des Eintrags, gehen wir von einem Widerruf aus. In diesem Fall wird der von Ihrem Telefonanbieter gelieferte Telefonbucheintrag wieder aktiviert und veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird keinesfalls an Dritte weitergeleitet und nur zum Zwecke Ihrer korrekten Identifizierung genutzt.
7. Bestehende Regelungen, die durch das Telekommunikationsgesetz und/oder andere Vertragsverhältnisse bestehen, bleiben hiervon unberücksichtigt.
8. Falls Sie die Veröffentlichung von Mitbenutzern beauftragen, versichern Sie, dass alle Mitbenutzer mit der Eintragung einverstanden sind.
9. Zum Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Verlag verpflichtet, soweit dem Verlag, seinen Angestellten oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können oder der Verlag eine Garantie für die Beschaffenheit (§ 443 BGB) übernommen hat. Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, ist die Haftung des Verlags für grobes Verschulden seiner einfachen Erfüllungsgehilfen auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur, soweit es sich um eine den Vertragszweck gefährdende Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt; dabei ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.